

**An die Vorsitzende des
Integrationsausschusses
Frau Dilek Engin**

**Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal**

Stv. Rajaa Rafrafi
Mobil: +49 (0)151 599 64 552
Mail: rajaa.rafrafi@rajaarafrafi.de
Web: www.rajaarafrafi.de

Datum: 09.10.2021

Antrag:

Auf eigene Geschäftsordnung für den Integrationsausschuss Wuppertal

Zur Sitzung am	Gremium
04.11.2021	Integrationsausschuss

Sehr geehrte Frau Engin,
Sehr geehrte Mitglieder des Integrationsausschusses,

Der Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal möge folgenden Antrag an den Stadtrat beschließen:
Die Stadtverwaltung Wuppertal wird beauftragt,

1. den Geschäftsordnungsentwurf (Anlage 1) zu übernehmen und sodann zu beschließen.

Begründung:

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wuppertal kann nicht für den Integrationsausschuss analog greifen. Laut Herrn Kötter wären z.B. Anträge gemäß § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten (bzw. stimmberechtigten Ausschussmitglieder), einer Ratsfraktion oder –gruppe möglich. Dies kann bei den Besonderheiten des Integrationsausschusses (Kombination aus direkt gewählten und vom Rat bestellten Mitgliedern) so nicht greifen.

Diese Regelungslücke fiel weder dem Rat noch dem alten Integrationsrat sowie der Stadtverwaltung Wuppertal auf. Meine Nachfrage an Herrn Kötter brachte diesen Missstand zu Tage. Aus diesem Grund und gemäß § 27 Absatz 7 Satz 3 GO NRW soll der Integrationsausschuss seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung selbst regeln.

Mit freundlichen Grüßen



Rajaa Rafrafi
Stadtverordnete

Entwurf: Geschäftsordnung des Integrationsausschusses der Stadt Wuppertal

Präambel. Der Integrationsausschuss kann sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Wuppertaler Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen. In diesem Sinne versteht sich der Integrationsausschuss als kommunale Interessenvertretung aller Wuppertalerinnen und Wuppertaler und kommunales Fachgremium zur Begleitung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten. Ziel des Integrationsausschusses ist es, den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Wuppertal stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu begleiten. Der Integrationsausschuss macht Vorschläge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Migration aufzuzeigen und den Gesamtprozess für mehr Chancengerechtigkeit in der Stadt positiv zu beeinflussen. Der Integrationsausschuss versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als Grundlage seiner politischen Arbeit. Der Integrationsausschuss verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er steht für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wendet sich gegen Rassismus und Sexismus. Er kritisiert den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus, Antiziganismus sowie gegen jegliche Form von Feindlichkeit gegenüber Minderheiten.

I. Sitzungen des Integrationsausschusses

1. Allgemeines

§ 1 Einberufung des Integrationsausschusses

- (1) Der Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal besteht aus 15 direkt gewählte Mitglieder und 10 vom Stadtrat entsandte Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. In der Regel finden jährlich mindestens sechs Ausschusssitzungen, je drei vor und nach der Sommerpause, statt.
- (3) Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Integrationsausschusses spätestens am siebenten Kalendertag vor dem Sitzungstag per Mail zugehen. Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem (RIS) der Stadt Wuppertal erfolgen, sofern sich die Integrationsausschussmitglieder für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die/der Vorsitzende kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden vor der Sitzung abkürzen.
- (4) In der Einladung sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Beratungsunterlagen sind über das RIS abrufbar oder werden der Einladungsmail beigelegt.
- (5) Der Integrationsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens bis 12 Uhr am siebenten Kalendertag vor der Sitzung vorgelegt werden.

§ 3 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsausschusssitzung gesetzt werden sollen, sind schriftlich (digital oder in Papierform) spätestens am siebenten Kalendertag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 4 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, Anfragen zu stellen.
- (2) Schriftliche Anfragen werden immer im Integrationsausschuss behandelt und sind zur nächsten Ausschusssitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Sie sind gemäß den Maßgaben des §2 dieser Geschäftsordnung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden einzureichen. In Fällen äußerster, schriftlich zu begründender, Dringlichkeit können schriftliche Anfragen ohne Fristeinholung gestellt werden.
- (3) Die Antworten auf schriftliche Anfragen werden bis drei Stunden vor Beginn der Ausschusssitzung im Ratsinformationssystem freigegeben. Antworten auf diejenigen schriftlichen Anfragen, die spätestens am vierzehnten Kalendertag vor der Ausschusssitzung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden eingegangen sind, werden eine Woche vor der Ausschusssitzung im Ratsinformationssystem freigegeben.
- (4) Zu jeder schriftlichen Anfrage kann die/der Anfragende drei Zusatzfragen stellen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder einer/einem Beigeordneten mündlich beantwortet werden. Zwei weitere Zusatzfragen aus der Mitte des Integrationsausschusses sind zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Integrationsausschusses nicht mehr als zwei schriftliche Anfragen pro Ausschusssitzung stellen.
- (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Ausschusssitzung gestellt werden. Auf Verlangen sind die mündliche Anfrage sowie die Antwort zu Protokoll einzureichen.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Integrationsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung dies, wenn möglich, spätestens am Tage der Sitzung bis 12:00 Uhr der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle anzuzeigen und soweit möglich, seine Vertretung zu informieren.

§ 6 Öffentlichkeit der Integrationsausschusssitzung

- (1) Die Sitzungen des Integrationsausschusses sind öffentlich. Jede/Jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsausschusses teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsausschusses zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt Wuppertal oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (2) Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Diese Stimmen kann es auf die zur Wahl stehenden Bewerberinnen/Bewerber verteilen. Dabei kann es seine zwei Stimmen auf unterschiedliche Bewerberinnen/Bewerber verteilen (panaschieren) oder bis zu zwei Stimmen derselben Bewerberin/demselben Bewerber geben (kumulieren). Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

(3) Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen paritätisch auf die Direktgewählten und vom Rat entsandten Mitglieder aufgeteilt werden. Die Bewerberin/Der Bewerber, die/der die meisten Stimmen erhalten hat, bekommt den Vorsitz. Handelt es sich dabei z.B. um einer/einen Direktgewählten, so folgt als erster Vertreter die Bewerberin/der Bewerber aus den entsandten Stadtverordneten mit der höchsten Stimmzahl. Danach abwechselnd Direktgewählter usw.

(4) Ist die/der Vorsitzende des Integrationsausschusses verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertreterin / Stellvertreter bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Integrationsausschusses aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem Absatz 2 und 3 vorgesehenen Verfahren.

(5) Der Integrationsausschuss kann die/den Vorsitzende/n sowie die Stellvertreter der/des Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden.

Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit zwei Dritteln (17) der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Integrationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern

(1) Muss ein Mitglied des Integrationsausschusses annehmen, nach § 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird ihre/seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsausschusses sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsausschuss (in nichtöffentlicher Sitzung) darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsausschusses gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnehmerinnen /Teilnehmer mit beratender Stimme

(1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme haben sich vor Sitzungsbeginn als solche zu melden. Ihre Anwesenheit als beratende Stimme wird protokolliert. Sie sind nicht stimmberechtigt und dürfen weder Anfragen noch Anträge stellen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt reden.

(2) Zur Sitzung des Integrationsausschusses können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung geboten erscheinen lässt und die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsausschusses dies während der Sitzung mehrheitlich beschließt.

2. Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Integrationsausschuss kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Integrationsausschussmitglieder beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte zu vertagen oder abzusetzen,
- d) Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 12 Zusatz- und Änderungsanträge

Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit vor Schluss der Verhandlung von jedem Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Die Zusatz- und Änderungsanträge können nur in der Reihenfolge der Wortmeldung begründet werden.

§ 13 Redeordnung

(1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Bei der Beratung von Anträgen ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Mitgliedern gemeinsam gestellt worden, erhält jede/r der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Auf das Wort kann verzichtet werden.

(2) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Rednerinnen/Redner, die noch nicht zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt gesprochen haben, erhalten den Vorrang.

(3) Ein Mitglied soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen von dieser Regel stimmen die Mitglieder im Einzelfall ab.

(4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden.

(5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen.

(6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme erhalten pro Tagesordnungspunkt eine Redezeit von drei Minuten.

§ 14 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 16 Abs. 3 jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsausschusses gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt (§ 15),
- c) auf Schluss der Beratung oder Rednerliste (§ 16),
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung,
- f) auf Verweisung in (einen oder mehrere) Arbeitskreise,
- g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 lit. a bis g ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Es darf noch je ein Mitglied des Integrationsausschusses für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. h bedarf es keiner Abstimmung.

(4) In den Fällen a bis g hat die/der Vorsitzende des Integrationsausschusses vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 15 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

(1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er kann nur durch eine Rednerin/einen Redner begründet werden. Eine Rednerin/ein Redner der Liste, über deren Antrag zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen werden soll, kann dagegensprechen und auf die Notwendigkeit der Behandlung des Antrages hinweisen.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, kann er nicht wiederholt werden.

§ 16 Schluss der Beratung oder Rednerliste

(1) Die/der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.

(2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die/der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zum Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen.

(3) Anträge auf Schluss der Beratung können nur Mitglieder stellen, die nicht zur Sache gesprochen haben. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.

§ 17 Persönliche Bemerkungen

(1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung nicht in derselben Sitzung abgeschlossen, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen.

(2) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf zwei Minuten begrenzt.

(3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 18 Persönliche Erklärungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.

§ 19 Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird durch stillschweigende Zustimmung, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen. Wenn über das Ergebnis der Abstimmung keine Eindeutigkeit erzielt werden kann, wird durch Namensaufruf abgestimmt. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen; die/der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Das Ergebnis ist in allen Fällen zahlenmäßig schriftlich festzuhalten und in der Niederschrift zu protokollieren.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine namentliche oder eine geheime Abstimmung. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor.

(3) Soweit ein Mitglied es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(5) Beratende Mitglieder dürfen nicht an der Abstimmung teilnehmen.

§ 20 Abstimmungsverfahren

(1) Die Frage soll von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende. Über Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, kann im Ganzen abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 21 Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen

(1) Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Integrationsausschuss benanntes stimmberechtigtes Mitglied kann an der Sitzung des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsausschusses zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.

(2) Direktgewählte Mitglieder haben bei der Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen Vorrang.

(3) Die Teilnahme muss der/dem Vorsitzenden mindestens drei Kalendertage vor der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzung formlos und schriftlich zugestellt werden.

(4) Sollte der Teilnehmende kurzfristig ausfallen, so hat er dies der/dem Vorsitzenden des Integrationsausschusses umgehend zu melden. Die/Der Vorsitzende des Integrationsausschusses benennt so dann eine mögliche Nachfolgerin/einen möglichen Nachfolger und informiert alle Mitglieder.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 22 Ordnungsbestimmungen

Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wuppertal in der gültigen Fassung.

II. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsausschusses, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

(1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die von der Verwaltung bestimmte Schriftführerin/den durch die Verwaltung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsausschusses sowie den Ratsfraktionen und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb zehn Kalendertage zuzuleiten. Ab Zugang der Niederschrift beträgt die Widerspruchsfrist vierzehn Kalendertage. Diese ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Integrationsausschusses auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Inhalt der vom Integrationsausschuss gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Integrationsausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände in Form einer Presseerklärung und/oder in sozialen Medien zu informieren.

III. Arbeitskreise

§ 25 Arbeitskreise

(1) Der Integrationsausschuss kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Integrationsausschuss mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Beraterinnen/Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsausschuss vorzustellen.

(4) Die Arbeitskreise können Anfragen oder Anträge stellen. Diese werden im Namen des Arbeitskreises von der Arbeitskreisvorsitzenden/dem Arbeitskreisvorsitzenden gem. § 3 und 4 der Geschäftsordnung eingereicht und vom Integrationsausschuss in der nächsten Sitzung behandelt.

IV. Finanzmittel

§ 26 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln

Der Integrationsausschuss erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27, Absatz 10 GO NRW im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet. Die Geschäftsstelle ist dazu verpflichtet, zu jedem Quartal (31.3, 30.06, 30.09, 31.12) eines Kalenderjahres den Mitgliedern des Integrationsausschusses einen Finanzbericht vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wuppertal in Kraft.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung keine gesonderten Regelungen vorsieht, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wuppertal.